

# **Sanierungssatzung der Kreisstadt Heppenheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Aktiver Kernbereich Innenstadt“**

vom 03.02.2011

hier abgedruckt in der Grundfassung vom 03.02.2011

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim am 03.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Maßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Aktiver Kernbereich Innenstadt“.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

## **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Genehmigungspflichten**

- (1) Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 und § 144 Abs. 3 BauGB.
- (2) Es wird auf die im Verfahren anzuwendende Genehmigungspflicht gemäß § 144 Abs. 1 BauGB und § 145 BauGB besonders hingewiesen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Heppenheim, den 30.03.2011

**Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim**

Gerhard Herbert  
Bürgermeister

Grundsatzung  
beschlossen am 03.02.2011  
veröffentlicht am 09.04.2011  
in Kraft getreten am 21.04.2011

**Hinweise:**

- (1) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- (2) Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus eingesehen werden.
- (3) Mit dem Kernbereichsmanagement wurde die Unternehmensgruppe Nassauische Heimstätte/NH ProjektStadt in Frankfurt beauftragt. Im städtischen Fachbereich 2, Bereich Stadtplanung und Bauen, Gräffstraße 7–9, 2. Obergeschoss, Heppenheim, erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

**Anlage zur Satzung:**  
Lageplan

